

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wulkenzin

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr.11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wulkenzin in ihrer Sitzung am 05.11.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte. Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:
 - a) Mitglieder der Gemeindevertretung, ihre Fraktionen und Ausschüsse in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - b) in der Gemeinde Wulkenzin ansässige Vereine
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Sitzungs- Schulungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage abschließend aufgezählten kommunalen Gebäuden.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt sowie private Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken.
- (4) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Wulkenzin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzung- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Sonderverträge

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde Wulkenzin zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 4 (b) ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der der Räumlichkeit und der Dauer der Nutzung. Sofern Technik benutzt wird, ist darauf ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Bei stundenweiser Nutzung werden die Tarife auf eine Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.
- (3) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Räume tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber der Gemeinde Wulkenzin übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wulkenzin und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und ist im Voraus, spätestens 10 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 6 Kautio und Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Kautio für die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Wulkenzin beträgt 100,00 €. Die Zahlung der Kautio ist im Nutzungsvertrag separat geregelt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu übergeben, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Satzung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.
- (3) Wenn bei der Abnahme der Räumlichkeit durch die Gemeinde Wulkenzin oder einen Beauftragten der Gemeinde Wulkenzin im Beisein des Nutzers, kein Schaden festgestellt wurde und die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt ist, wird die Kautio erstattet.
Haben sich Beanstandungen ergeben, ist die Gemeinde Wulkenzin berechtigt, die Kautio einzubehalten. Die Rückerstattung des Kautionsbetrages erfolgt in diesem Fall nach Beseitigung sämtlicher Schäden. Die Gemeinde Wulkenzin ist berechtigt, die Schadensbehebung sofern erforderlich, auf Kosten des Nutzers zu beauftragen. Die Gemeinde Wulkenzin ist verpflichtet, die Kosten bzw. den Aufwand zu belegen. Sollte die Kautio nicht ausreichen, ist der Nutzer zum Ausgleich des Restbetrages verpflichtet.

§ 7 Kündigungsrecht

Der Gemeinde Wulkenzin steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- a) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Wulkenzin zu befürchten ist oder
- c) Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - a) die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
 - b) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - c) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - d) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wulkenzin

1. Gemeindezentrum Wulkenzin

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
Räume im Gemeindezentrum Wulkenzin	pro Tag 180 € (inkl. Küche und Reinigung)
	pro Stunde 20,00 € zzgl. 50 € Reinigung

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

1. Technik

Gemeindezentrum Wulkenzin	
Bar	20,00 €

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Wulkenzin für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Gemeinde Wulkenzin

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Wulkenzin von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wulkenzin, 2024-12-16



Marcel Thiele
Bürgermeister

Anlagen: Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wulkenzin